

Wahl- und Abstimmungsordnung

(Neufassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2022)

Vorbemerkung

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Berliner Unterwelten e.V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Wahl: eine Entscheidung über die Besetzung von Ämtern und Funktionen welche in der Satzung oder in Vereinsordnungen geregelt sind.
- Abstimmung: eine Entscheidung über Sachfragen.
- Offene Wahl / Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder für jeden ersichtlich ist.
- Geheime Wahl / Abstimmung: eine Wahl oder Abstimmung, bei der die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder diesen nicht zugeordnet werden können
- Fernwahl: Eine Wahl oder Abstimmung bei der die Stimme online oder per Brief-Post abgegeben wird.
- Relative Mehrheit:
Gewählt ist, wer die meisten der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen erhalten hat.
- Einfache Mehrheit:
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- Absolute Mehrheit:
Gewählt ist, wer die gültigen Stimmen von mehr als der der Hälfte aller Stimmberechtigten erhalten hat.
- Qualifizierte Mehrheit:
Gewählt ist, wer einen vorher allgemein und abstrakt festgelegten Stimmenanteil der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden mitgezählt) oder aller Stimmberechtigten erhalten hat.

§ 3 Grundsätze

- (1) Es gilt der Grundsatz der unmittelbaren, freien, und gleichen Wahl oder Abstimmung.
- (2) Wahlen für Organe und Gremien werden auf Mitgliederversammlungen durchgeführt.

- (3) Grundsätzlich finden Wahlen und Abstimmungen offen durch Stimmabgabe mittels Handzeichen statt. Stimmkarten können verwendet werden.
- (4) Auf Verlangen von 5% der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn dies besonders so geregelt ist, wird ein Wahl- oder Abstimmungsgang geheim durchgeführt. In diesem Fall findet die Stimmabgabe mittels Stimmzettel statt.
- (5) Organe und Gremien werden stets in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Bei Vorstandswahlen bleibt der alte Vorstand bis zum Ende der Versammlung im Amt. Die Konstitution des neuen Vorstands erfolgt nach Beendigung der Versammlung.

§ 4 Fernwahlen oder -abstimmungen

- (1) Fernwahlen oder -abstimmungen sind nur zulässig, wenn hierfür ein zwingender Bedarf besteht und eine Mitgliederversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblich erschwerten Umständen durchgeführt werden kann. Über die Durchführung entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Einsichtnahme in die so abgegebenen Stimmen darf nicht vor Verkündung des Ergebnisses möglich sein.
- (3) Briefwahlen oder -abstimmungen sind so zu gestalten, dass die Geheimhaltung gewährleistet ist, insbesondere die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen bzw. Abstimmungen getrennt voneinander aufbewahrt werden.
- (4) Online-Wahlen oder -abstimmungen sind nach den gleichen Kriterien wie Wahlen oder Abstimmungen mit persönlicher Anwesenheit durchzuführen. Die Geheimhaltung ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten.
- (5) Online-Wahlen oder -abstimmungen können auch in Kombination mit einer Mitgliederversammlung stattfinden, nicht aber in Kombination mit einer Briefwahl oder -abstimmung.
- (6) Das Stimmergebnis einer Online-Wahl oder -abstimmung soll das Abstimmungsverhalten aller Teilnehmer in anonymisierter Form wiedergeben.

§ 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind bei einer Versammlung oder einer digitalen Versammlung die anwesenden, bei einer Briefwahl alle Mitglieder des Berliner Unterwelten e.V..

Mitglieder auf Probe oder solche, denen das aktive Wahlrecht entzogen wurde oder die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Auszählungskommission

- (1) In Mitgliederversammlungen fordert die Versammlungsleitung zur Wahl einer Auszählungskommission auf, der die Leitung von Wahlen und Abstimmungen obliegt. Die Kommission besteht aus einem Leiter und bis zu drei Mitgliedern. Die Versammlungsleitung bittet um entsprechende Meldungen oder Vorschläge. Sie kann auch selbst Kandidaten vorschlagen. Leiter und Mitglieder der Kommission werden mit relativer Mehrheit für die Dauer der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Kandidieren Leiter oder Mitglieder der Auszählungskommission selbst, scheidet sie für den entsprechenden Wahlgang aus der Kommission aus. Für diesen Wahlgang ist ggf. ein anderer Leiter zu bestimmen.
Wahlen und Abstimmungen in anderen Gremien oder Organen, wie z.B. Arbeitsgruppen, können auch von der jeweiligen Versammlungsleitung geleitet werden.

II. Wahlen

§ 7 Passives Wahlrecht

Wählbar sind Mitglieder des Berliner Unterwelten e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Probe oder solche, denen das passive Wahlrecht entzogen wurde, können nicht gewählt werden.

§ 8 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen müssen mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden, sofern die Satzung keine andere Frist vorschreibt.
- (2) Die Ankündigung erfolgt schriftlich oder per E-Mail im Einladungsschreiben. In der Ankündigung sind die zu besetzenden Ämter oder Funktionen zu bezeichnen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied des Berliner Unterwelten e.V. ist berechtigt, sich selbst oder ein anderes Vereinsmitglied in mündlicher oder schriftlicher, ausnahmsweise auch in elektronischer oder fernmündlicher Form, beim Vorstand und nach der Wahl einer Auszählungskommission auch dort, als Kandidaten für eine Wahl vorzuschlagen.
- (2) Jeder Kandidat erklärt - möglichst vor Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung - schriftlich seine Bereitschaft, für ein Amt oder mehrere Ämter zu kandidieren.
- (3) Der Wahlleiter vergewissert sich, dass alle vorgeschlagenen Personen mit der Kandidatur einverstanden und wählbar sind. Kandidaten, die nicht einverstanden oder nicht wählbar sind, bleiben bei der Wahl unberücksichtigt.
- (4) Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Leiter der Auszählungskommission die Kandidaten für die jeweiligen Ämter oder Funktionen bekannt. Die Liste der Kandidaten kann schriftlich oder mittels Anzeige durch geeignete technische Mittel gut lesbar dargestellt werden.
- (5) Bei der Wahl der Organe und Gremien sollen die Namen der Kandidaten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Leiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen entsprechend der vor dem jeweiligen Wahlgang benannten zu besetzenden Position.
- (2) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern findet in hierarchischer Reihenfolge der Funktionen, beginnend mit dem Vorsitzenden, dann den Stellvertretern statt.
- (3) Bei der Wahl in Ämter oder Funktionen wird vor jedem Wahlgang die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geprüft und bekannt gegeben.
- (4) Bei der geheimen Wahl mehrerer Kandidaten für dasselbe Amt darf auf dem leeren Stimmzettel von den Wahlberechtigten nur der Name des bevorzugten Kandidaten (oder Stimmhaltung) vermerkt werden. Bei nur einem Kandidaten ist auf den leeren Zettel nur „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ zu schreiben.
Der ist Zettel danach zu falten.
Die Stimmzettel sind in geschlossenen Behältnissen einzusammeln.
- (5) Der Wahlleiter informiert die Stimmberechtigten vor jedem Wahlgang darüber,
 - welche Ämter oder Funktionen zu besetzen sind,
 - welche Kandidaten sich bewerben,

- ob offene oder geheime Wahlen durchgeführt werden,
 - über die nach Absatz 3 und 4 geltenden Formalien und
 - darüber, welche Mehrheit jeweils erforderlich ist.
- (6) Der Wahlgang wird durch den Wahlleiter eröffnet. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert zu wählen. Nach angemessener Zeit fragt der Wahlleiter die Stimmberechtigten, ob alle Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Ist das der Fall, schließt er den Wahlgang.

§ 11 Erforderliche Mehrheit

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Steht nur eine Person zur Abstimmung, gilt diese als gewählt, wenn die Anzahl der gültigen Ja - Stimmen die der Nein - Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der direkt, online oder per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt vereinsöffentlich.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Über die Gültigkeit entscheidet im Zweifelsfall die Auszählungskommission.
- (3) Das Wahlergebnis ist den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung oder in anderer geeigneter Form zu verkünden.
- (4) Der Wahlleiter fragt die Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben: „Nehmen Sie die Wahl an?“. Nimmt der Kandidat die Wahl an, ist er gewählt.

§ 13 Wahlwiederholung

Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der einen wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat der Wahlleiter die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung oder Stimmenauszählung zu veranlassen. Wesentlich sind Fehler, die das Abstimmungsergebnis beeinflussen können.

§ 14 Protokollierung

Die Ankündigung und Durchführung und das Ergebnis von Wahlen sind schriftlich zu protokollieren.

Die ausgefüllten und gezählten Stimmzettel sind zu bündeln, es ist ein Zettel vorzuheften mit folgenden Angaben:

- Verein Berliner Unterwelten e.V.
- Art der Versammlung:
- Datum:
- Wahl des/ der:
- Gültige Stimmen:
- Ungültige Stimmen:
- Gewählter Kandidat:

Die Stimmen sind mindestens für die Dauer von einem Jahr in einem versiegelten Umschlag zu verwahren.

§ 15 Wahlanfechtung

Die Wahl oder ein Wahlgang kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf des Wahltages angefochten werden. Anfechtungsgründe können Verstöße gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung sein. Berechtigt zur Anfechtung ist der Vorstand, jeder bei einem Wahlgang unterlegene Kandidat und ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird. Die Anfechtung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In der Erklärung müssen die Anfechtungsgründe im Einzelnen aufgeführt werden. Anfechtungserklärungen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann einstweilige Anordnungen treffen.

Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung entscheiden, ob die Wahl gültig ist. Erklärt der Vorstand eine Wahl für ungültig, hat er unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

III. Abstimmungen

§ 16 Entsprechende Geltung

Grundsätzlich gelten für Abstimmungen die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend.

§ 17 Abstimmungsfrage

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, müssen so formuliert sein, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.

§ 18 Annahme von Anträgen

Anträge sind angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen „Ja“ lautet, es sei denn, die Satzung enthält im Einzelfall anders lautende Regelungen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Wahl- und Abstimmungsordnung, die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins in Angelegenheiten von Wahl- und Abstimmungen keine Regelungen enthalten, trifft die Mitgliederversammlung die erforderlichen Entscheidungen.
- (1) Diese Wahl- und Abstimmungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 6. Mai 2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft.